

Junge  
Europäische  
Föderalisten  
Landesverband Saar

**SATZUNG**

in der Fassung  
vom  
15. Dezember 2017

Pestelstraße 2  
66119 Saarbrücken

## **Allgemeines**

### **§ 1**

1) Der Verband führt den Namen „Junge Europäische Föderalisten Deutschland – Landesverband Saar“ (im folgenden Landesverband genannt).

Das Organisationsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Saarland. Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

2) Der Landesverband ist die Jugendorganisation der „Europaunion Deutschland – Landesverband Saar“ (im folgenden EU genannt).

Die Sonderstellung des Landesverbandes ergibt sich aus den Satzungen der beiden Verbände und dem Landesabkommen sowie den dazugehörigen Zusatzvereinbarungen.

Der Landesverband versteht sich als Teil der Europäischen Föderalistischen Bewegung.

3) Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V. und die für das Saarland zuständige regionale Sektion der Jeunes Européens Fédéralistes / Young European Federalists (JEF Europe).

### **§ 2**

Der Landesverband ist ein überparteilicher und überkonfessioneller Verband. Sein Ziel ist die föderalistische Entwicklung der europäischen Gesellschaft. Der Verband ist bestrebt, alle Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

### **§ 3**

Die Vorschriften der Satzung der EU sind, soweit sie den Landesverband betreffen, Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung des Landesverbandes ist vorrangig.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Ordentliche Mitglieder im Landesverband können werden:

- a. Natürliche Personen im Alter von 14. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich zu den Grundsätzen der Jungen Europäischen Föderalisten bekennen,
- b. Personenvereinigungen, sofern sie die Zielsetzung der Jungen Europäischen Föderalisten anerkennen.

### **§ 5**

- 1) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Es besteht Doppelmitgliedschaft mit der EU nach §20 Absatz 2 der Satzung der EU.
- 2) Mitglieder des Landesverbandes erwerben mit ihrem Beitritt auch die Mitgliedschaft im Bundesverband Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V.

### **§ 6**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Erreichung der Altersgrenze, Austritt, Ausschluss oder Tod und bei Personenvereinigungen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2) Ausschlussgründe sind Verhaltensweisen, die das Ansehen des Landesverbandes schädigen und/oder gegen die politischen Grundsätze und/oder die Satzung des Landesverbandes gerichtet sind, und/oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.  
Das Ausschlussverfahren richtet sich nach der Satzung der EU.

### **§ 7**

Die Ausübung des Stimmrechts in den Organen des Landesverbandes setzt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages voraus.

## **Außerordentliche Mitgliedschaft**

### **§ 8**

Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben in der Landesversammlung beratende Stimme.

## **Organisatorische Gliederung**

### **§ 9**

- 1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände.
- 2) Die Bezirksverbände geben sich ihre Geschäftsordnungen, die der Landessatzung nicht widersprechen dürfen.

## **Organe des Landesverbandes**

### **§ 10**

- 1) Die Organe des Landesverbandes sind:  
Die Landesversammlung,  
der Landesvorstand.
- 2) Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen.

## **Landesversammlung**

### **§ 11**

Das oberste Organ des Landesverbandes ist die Landesversammlung.

### **§ 12**

Die Landesversammlung bestimmt die politischen und organisatorischen Arbeitsgrundsätze des Landesverbandes für die folgende Wahlperiode nach Maßgabe des § 2.

## **§ 13**

- 1) Die Landesversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:
  - a. einen, bei Bedarf zwei, Landesvorsitzende, die im Verhältnis zueinander ihre Verantwortung und ihre Aufgaben gleichberechtigt wahrnehmen. Grundsätzlich sind alle Entscheidungen im Einvernehmen beider Landesvorsitzender zu treffen. In Ausnahmefällen kann jedoch von dieser Regelung der Einvernehmlichkeit abgewichen werden.
  - b. bis zu vier, mindestens jedoch zwei, im Verhältnis zueinander gleichberechtigte Stellvertreter des Landesvorsitzenden,
  - c. eine vorab durch die Landesversammlung festgelegte Anzahl an Beisitzern.
- 2) Die Wahl dieser Organe erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Landesversammlung wählt auf Empfehlung des Landesvorstandes die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress sowie zum Europakongress der Jungen Europäischen Föderalisten.
- 4) Die Landesversammlung wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

## **§ 14**

- 1) Die Landesversammlungen werden vom Landesvorstand einberufen.
- 2) Eine ordentliche Landesversammlung ist wenigstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist eingehalten wurde.
- 3) Auf Antrag der Mehrheit des Landesvorstandes ist eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat binnen einer Woche schriftlich oder per Email zu erfolgen. Die außerordentliche Landesversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Landesversammlung. Im Übrigen gilt § 33 Abs. 3.

## **§ 15**

- 1) Abstimmungen erfolgen, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Wahlen erfolgen geheim. Eine andere Form ist zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- 3) Sonstige Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- 4) Stimmübertragungen sind durch vorherige Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein ordentliches Mitglied statthaft.

## **§ 16**

Beschlüsse der Landesversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 17**

Die Landesversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Annahme und Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 18**

- 1) Die Landesversammlung wählt den Delegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuss des Bundesverbandes. Der Landesvorsitzende ist von Amts wegen delegiert.
- 2) Die Landesversammlung wählt die Delegierten des Landesverbandes zum Landesausschuss der EU.

## **Landesvorstand**

### **§ 19**

- 1) Mitglieder des Landesvorstands können nur natürliche Personen sein.
- 2) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landesversammlung ordnungsgemäß durch. Der Landesvorsitzende beruft den Landesvorstand ein.
- 3) Der Landesvorstand ist verantwortlich für:

- a. die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Landesverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesversammlung,
  - b. die Beziehungen, insbesondere zu Landesorganisationen, Landesbehörden und Partnerorganisationen.
- 4) Der Landesvorsitzende sowie ein vom Landesvorstand beauftragter Stellvertreter nehmen die Arbeit im Rahmen des Landesjugendrings Saar wahr.
  - 5) Der Landesvorstand entsendet ein Mitglied zu den Landesvorstandssitzungen der EU.
  - 6) Der Landesvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren, die mit beratender Stimme an Landesvorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 20**

Der Landesvorstand besteht aus:

- a. dem oder den Landesvorsitzenden,
- b. bis zu vier, mindestens jedoch zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters einnimmt.
- c. der durch die Landesversammlung festgelegten Anzahl an Beisitzern.

## **§ 21**

- 1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzenden und die stellvertretenden Landesvorsitzenden. Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich.
- 2) Außergerichtlich ist der Landesvorsitzende in Verbindung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

## **§ 22**

- 1) Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dessen Sitz aus geführt.
- 2) Für die Geschäftsführung kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer durch den Landesvorstand bestellt werden.

Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.  
Er hat den Geschäftsverkehr nach den Anweisungen des Landesvorsitzenden abzuwickeln.

Er nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.

## **§ 23**

Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Finanzen**

### **§ 24**

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Landesverbandes läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 25**

1) Die Überprüfung des Finanzgebarens des Landesvorstandes erfolgt am Ende des Rechnungs- und Geschäftsjahres durch den Finanzprüfungsausschuss.

2) Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen hat der Finanzprüfungsausschuss der Landesversammlung Bericht zu erstatten.

3) Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus zwei natürlichen Personen. Sie werden von der Landesversammlung für ein Jahr gewählt und dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

## **Gemeinnützigkeit**

### **§ 26**

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 27**

Der Landesverband enthält sich jeder Erwerbstätigkeit und erstrebt insbesondere keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwa anfallende Ge-



winne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 28**

- 1) Mitglieder des Landesverbandes dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten.
- 2) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Amtsverlust**

## **§ 29**

- 1) Mitglieder des Landesvorstandes oder sonstige Beauftragte des Landesverbandes können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Die Amtsenthebung liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat.
- 2) Die Amtsenthebung stimmberechtigter Mitglieder des Landesvorstandes kann grundsätzlich nur durch konstruktives Misstrauensvotum der Landesversammlung erfolgen. Der entsprechende Antrag muss Gegenstand eines gesonderten Tagesordnungspunktes sein. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

## **§ 30**

Auf Antrag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen Mitglieder von Bezirksverbandsvorständen abberufen. Die Entscheidung der Landesversammlung ist endgültig. Der Landesvorstand hat die zuständige Bezirksversammlung einzuberufen, die die erforderlichen Neuwahlen vornimmt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

## **§ 31**

Näheres regelt die Schiedsordnung der EU.

## **§ 32**

Beschlüsse der Landesorgane werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **Satzungsänderungen**

### **§ 33**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Landesversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 34**

Der Inhalt der Anträge auf Satzungsänderung ist allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis auf ihren satzungsändernden Charakter gleichzeitig mit der vorläufigen Tagesordnung der Landesversammlung, auf der sie beraten werden soll, mitzuteilen.

## **Verbandsauflösung**

### **§ 35**

- 1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Landesversammlung. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die EU.

## **Datenschutz**

### **§36**

- 1) Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederver-

waltung, -information und -betreuung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verband.

2) Als Gliederung der Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V. ist der Landesverband verpflichtet die o.g. Daten an den Dachverband zu übermitteln.

3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer o.g. personenbezogenen Daten in vorgeanntem Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Landesverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Der Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **Gültigkeit**

### **§ 37**

Diese Satzung tritt am 5. September 2015 mit ihrer Annahme durch die stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der ordentlichen Landesversammlung in Kraft.

### **§ 38**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden Regelungen und Satzungen des Landesverbandes außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2017